

STERKRADER INTERESSENGEMEINSCHAFT
Werbering Sterkrader Kaufleute e. V.
c/o FIRST Reisebüro Schlagböhmer
Klosterstraße 8, 46145 Oberhausen



SATZUNG VOM 20.06.1969

mit letzter Änderung vom 18.11.2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sterkrader Interessengemeinschaft - Werbering Sterkrader Kaufleute e.V. Er hat seinen Sitz in Oberhausen-Sterkrade und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins sind die Gemeinschaftswerbung und die Wahrnehmung der Gemeinschaftsinteressen im Stadtteil Sterkrade-Mitte. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. jeden Jahres bis zum 31.12. jeden Jahres.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine Mitgliederversammlung ein. Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 von Hundert der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Die Einladung kann unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen und auch auf der Vereins-Webseite öffentlich gemacht werden.

Im Falle einer vom deutschen Bundestag durch Beschluss festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite kann die Jahreshauptversammlung mittels einer für alle Mitglieder zugänglich zu machenden Video-Konferenz abgehalten werden.

§ 6 Mitgliederversammlung als Hauptversammlung

Eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung soll nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens im Oktober des laufenden Kalenderjahres stattfinden.

In die Tagesordnung sind folgende Punkte aufzunehmen:

- 1.) Jahresbericht
- 2.) Rechnungsbericht durch die Kassenprüfer
- 3.) Entlastung des Vorstandes
- 4.) Wahl des Vorstandes und Beirates
- 5.) Wahl von zwei Kassenprüfern

§ 7 Beirat

Der Beirat soll aus mindestens 9 Mitgliedern bestehen, davon sollen mindestens 6 Mitglieder Kaufleute sein. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Der Beirat bearbeitet die Einzelmaßnahmen des Vereins, die sich auf die Werbung und Gemeinschaftsinteressen beziehen, fasst hierzu entsprechende Beschlüsse, die zur Durchführung der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedürfen.

Fehlen Angehörige des Beirates mehrfach unentschuldigt bei den Sitzungen, so kann der Beirat solche Beisitzer selbst durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder ersetzen.

Werden neue Beisitzer bestellt, hat der Vorsitzende hierüber in der nächsten Hauptversammlung zu berichten.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar. Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende muss ein Kaufmann sein. Der Vorsitzende des Vorstandes gibt den Mitgliedern des Gesamtvorstandes die allgemeinen Geschäftsanweisungen bei gleichzeitiger Abgrenzung der Aufgabenbereiche.

§ 9 Mitgliedschaft

Jeder kann Mitglied des Vereins werden.

Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich bei der Sterkrader Interessengemeinschaft eintreffend zu erklären. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden,

- a) wenn die laufenden Beiträge sechs Monate im Rückstand sind,
- b) wenn ein Mitglied Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

§ 10 Beiträge

Der Beitrag wird in der Regel nach der Zahl aller im Geschäftsbetrieb tätigen Personen, einschließlich der Geschäftsinhaber und der mitarbeitenden Familienmitglieder, berechnet.

Er beträgt monatlich:	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
für den Handel je Mitarbeiter	Euro 3,00	Euro 3,00
Mindestbeitrag	Euro 20,00	Euro 25,00
für freie Berufe je Mitarbeiter	Euro 3,00	Euro 3,00
Mindestbeitrag	Euro 20,00	Euro 25,00
für das Handwerk je Mitarbeiter	Euro 3,00	Euro 3,00
Mindestbeitrag	Euro 20,00	Euro 25,00
für Privatpersonen und Vereine		
Mindestbeitrag	Euro 10,00	

In Sonderfällen können vom Vorstand Ausnahmeregelungen, insbesondere für Großbetriebe getroffen werden.

Zur Senkung der Verwaltungskosten ermächtigen zweckmäßigerweise alle Mitglieder den Verein durch besondere Erklärung zum Einzug der Beiträge im Lastschrifteinzugsverkehr. Voraussetzung hierzu ist, dass das Mitglied bei einem Geldinstitut ein Geschäfts-, Gehalts-, Lohn- oder Rentenkonto unterhält.

§ 11 Stimmrecht

- a) in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Vorstandsmitglieder können für ihre eigene Firma an Abstimmungen teilnehmen.
- b) Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat entscheiden und beschließen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- c) Satzungsänderungen sind nur mit Zustimmung von 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder zulässig.

§ 12 Sitzungsprotokolle

Über den Verlauf jeder Sitzung der Organe des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Erschienenen.